

## **Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Marktheidenfeld (Bibliothekssatzung)**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 220-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), erlässt die Stadt Marktheidenfeld folgende Satzung:

### **§ 1 Allgemeines**

1. Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung der Stadt Marktheidenfeld.
2. Sie dient durch die Bereitstellung von Medien und durch ihre Informationsvermittlung dem kulturellen Leben der Stadt sowie der allgemeinen Information, der Fort-, Aus- und Weiterbildung, dem Studium, der Berufsausübung und der Freizeitgestaltung.
3. Die Stadtbibliothek steht jedermann offen. Die Benutzungsordnung gilt auch für Besucher<sup>1</sup> ohne Bibliotheksausweis.
4. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

### **§ 2 Anmeldung**

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises, Reisepasses oder eines anderen amtlich bestätigten gültigen Ausweisdokumentes mit Lichtbild an.  
Der Anmeldende bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular  
- die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zur Person  
- die Anerkennung der Benutzungssatzung sowie deren nachträglich eventuell ergehenden Änderungen und Ergänzungen  
- die Zustimmung zur elektronischen Verarbeitung und Speicherung ihrer/seiner Daten unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.
2. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Mit der Erklärung verpflichtet sich der Sorgeberechtigte zur rechtzeitigen Rückgabe der entliehenen Medien sowie zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
3. Juristische Personen werden durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten zur Anmeldung zugelassen. Der Vertretungsberechtigte benennt die Personen, die im Auftrag der juristischen Person die Bibliothek benutzen.

---

<sup>1</sup> Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **§ 3 Bibliotheksausweis (Benutzerausweis)**

1. Die Medienausleihe ist nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis, der gemäß Bibliotheksgebührensatzung gilt, zulässig. Der Bibliotheksausweis bleibt Eigentum der Stadt. Seine Gültigkeit kann gegen Entrichtung der Benutzungsgebühr verlängert werden.
2. Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar.
3. Jegliche Änderungen der Angaben zur Person (wie beispielsweise Namen- oder Adressänderungen) sind unverzüglich mitzuteilen.
4. Der Verlust des Bibliotheksausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich zu melden.
5. Für den Ersatz eines verlorenen oder irreparabel beschädigten Bibliotheksausweises wird gemäß Bibliotheksgebührensatzung eine Gebühr erhoben.
6. Der Bibliotheksausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt, die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder die Benutzung nicht mehr beabsichtigt ist.

### **§ 4 Gebühren**

1. Gebühren, die sich aus der Benutzung der Stadtbibliothek ergeben, sind in der Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Stadtbibliothek Marktheidenfeld geregelt.
2. Die Bibliothek ist nicht verpflichtet, das Überschreiten der Leihfrist von Medien schriftlich anzumahnen. Die Versäumnisentgelte sind auch dann zu entrichten, wenn der Nutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.

### **§ 5 Ausleihe, Verlängerung, Reservierung, Rückgabe**

1. Die Ausleihe von Medien kann nur gegen Vorlage eines gültigen Bibliotheksausweises erfolgen.
2. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, die Nutzung von Medien auf die Bibliotheksräume zu beschränken sowie die Ausleihmenge für einzelne Mediengruppen zu begrenzen.
3. Leihfrist  
Die Leihfrist beträgt bei Büchern vier Wochen. Für bestimmte Mediengruppen kann die Stadtbibliothek kürzere Leihfristen bestimmen. Bei Überschreiten der Leihfristen entstehen für den Benutzer Gebühren nach der Gebührensatzung.
4. Vorbestellung  
Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das vorbestellte Medium zur Abholung bereitliegt. Wird ein vorbestelltes Medium innerhalb der Bereitstellungsfrist von sieben Tagen nicht abgeholt, verfügt die Stadtbibliothek anderweitig darüber. Bei mehreren Vorbestellungen entscheidet die zeitliche Reihenfolge.
5. Verlängerung  
Die Leihfrist eines Mediums kann auf Antrag höchstens zweimal verlängert werden, wenn für das Medium keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Der Verlängerungsantrag ist vor Ablauf der Leihfrist telefonisch, schriftlich, online oder

persönlich vorzunehmen. Auf Verlangen ist dabei das entlehene Medium vorzuzeigen. Für bestimmte Mediengruppen kann die Stadtbibliothek Verlängerungen einschränken oder ausschließen.

#### 6. Fernleihe

Medien, die sich nicht im Bestand der Stadtbibliothek befinden, können nach den hierfür geltenden Bestimmungen durch die Fernleihe vermittelt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, wenn das bestellte Medium zur Abholung bereitliegt. Werden von der liefernden Bibliothek Gebühren in Rechnung gestellt, trägt diese der Benutzer, auch dann, wenn er bestellte und richtig gelieferte Sendungen trotz Benachrichtigung nicht abholt.

7. Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.

8. Ist ein Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat er geschuldete Kosten nicht entrichtet, werden an ihn keine weiteren Medien entliehen.

### **§ 6 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung**

1. Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Eintragungen, Unterstreichungen, Kennzeichnungen der Medien und Eigenreparaturen u. ä. sowie das Beschädigen der Etiketten u. ä. sind untersagt und gelten als Sachbeschädigung. Der Benutzer ist verpflichtet, vor der Ausleihe den Zustand der Medien zu überprüfen und auf etwaige Mängel hinzuweisen. Erfolgt keine Anzeige, wird vermutet, dass er das Medium in einem einwandfreien Zustand erhalten hat.

2. Bei Beschädigung, Verlust oder Nichtrückgabe nach der 3. Mahnung ist der Benutzer – unabhängig von einem Verschulden – verpflichtet, das Medium neu zu beschaffen oder durch ein gleichwertiges Neues zu ersetzen. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

3. Der Benutzer ist verpflichtet, während der Benutzung eingetretene Beschädigungen spätestens bei der Rückgabe der Medien zu melden. Beschädigungen dürfen nicht durch den Benutzer selbst behoben oder ihre Behebung veranlasst werden.

4. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

5. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

Die Ausleihe erfolgt am Selbstverbucher-Automat. Für Schäden durch Fremdbuchungen auf ein nicht geschlossenes Leserkonto am Selbstverbucher-Automat haftet der betroffene Kontoinhaber.

6. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstehen. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien und Programme entstehen.

7. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Verantwortung für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität der bereitgestellten Medien.

8. Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die den Benutzern durch Dritte entstehen, insbesondere für Schäden, die durch Datenmissbrauch aufgrund unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen können.

## **§ 7 Nutzung elektronischer Dienste**

1. Die Stadtbibliothek setzt die elektronische Datenverarbeitung für die Verwaltung ausgeliehener Medien ein. Der Ausleihvorgang kann nur durch das Erfassen und Speichern von Daten vorgenommen werden. Bei der Rückgabe der Medien werden die Ausleihdaten gelöscht.
2. Bei der Nutzung von Medien und anderen Dienstleistungen, einschließlich der Online-Dienste, sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Urheberrechts, des Strafgesetzbuches sowie des Jugendschutzes einzuhalten. Gesetzeswidrige, gewaltverherrlichende, pornografische oder rassistische Inhalte dürfen weder aufgerufen noch genutzt oder verbreitet werden. Darüber hinaus ist der Benutzer verpflichtet, weder Dateien noch Programme der Stadtbibliothek Marktheidenfeld oder Dritter zu manipulieren und keine geschützten Daten zu nutzen.
3. Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leistungen abgerufen werden. Für die Funktionsfähigkeit der Leitungen und Computer gibt es keine Gewähr.
4. Ergänzende Benutzungsregelungen für EDV-Nutzung werden durch Aushang bekannt gegeben.

## **§ 8 Bibliothek der Dinge**

Die Bibliothek der Dinge umfasst Gegenstände aus den Bereichen Lernen & Forschen, Spiel & Spaß, Kreatives sowie Technik & Digitales. Diese können in der Bibliothek entliehen werden. Hierfür gelten in Ergänzung zu den vorangegangenen Paragraphen folgende Vorgaben:

1. Die Nutzung sämtlicher „Dinge“ erfolgt auf eigene Gefahr. Es können keine rechtlichen Ansprüche geltend gemacht werden.
2. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, die Ausleihmenge sowie die Ausleihfristen der „Dinge“ festzulegen. Ein Aushang informiert.
3. Alle Werkzeuge, Geräte und Medien sind ordnungsgemäß, pfleglich und zweckgerichtet zu benutzen. Der Nutzer ist verpflichtet, die Bedienungs- und Sicherheitshinweise der „Dinge“ einzuhalten sowie Risiken zu beachten und sein Verhalten darauf abzustimmen.
4. Der Benutzer haftet für alle durch sein Verschulden verursachten Schäden, bei Beschädigung des Mediums mit identischem Ersatz. Sollte eine Ersatzbeschaffung durch den Nutzer innerhalb von drei Monaten nicht erfolgt sein, so ist die Bibliothek berechtigt, eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswerts zu fordern. Schäden sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich zu melden.
5. Die Ausleihe und Rücknahme erfolgt ausschließlich über die Servicetheke während der Öffnungszeiten. Eine Rückgabe über die Außenrückgabe ist nicht zulässig. Alle „Dinge“ sind vor der Rückgabe auf Sauberkeit, Funktion und Vollständigkeit zu überprüfen. Die Bibliothek behält sich vor, die Annahme zu verweigern, sollten die „Dinge“ verschmutzt, defekt, unvollständig o. ä. zur Abgabe gebracht werden.

6. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Verstöße gegen die Vorgaben dieser Satzung oder durch Zuwiderhandlungen gegen die Anweisungen des Bibliothekspersonals, durch unsachgemäße Nutzung der „Dinge“ oder hygienische Mängel entstanden sind.

## **§ 9 Hausordnung und Hausrecht**

1. Jeder Benutzer hat sich in den Räumlichkeiten der Stadtbibliothek so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört oder belästigt wird. Das Rauchen ist untersagt.
2. Der Verzehr von mitgebrachtem Essen und Trinken ist nicht gestattet.
3. Tiere dürfen nicht in die Stadtbibliothek mitgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde.
4. Während des Aufenthalts in der Stadtbibliothek sind Mäntel, Jacken, Taschen und Gepäck in den dazu vorgesehenen Schließfächern zu verwahren oder beim Personal abzugeben, andernfalls kann das Personal – auch ohne konkreten Diebstahlsverdacht – Einblick in alle mitgebrachten Gegenstände und in die Überbekleidung nehmen. Die Schließfächer dürfen nicht über Nacht genutzt werden. Für Taschen, Wertsachen, Bargeld und Garderobe sowie deren Verlust wird keine Haftung übernommen.
5. Die Räume der Stadtbibliothek sowie sämtliche Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind schonend zu behandeln und sauber zu halten.
6. Die Leitung der Stadtbibliothek übt das Hausrecht aus; die Ausübung kann übertragen werden.
7. Sammlungen, Werbungen, Auslage von Materialien sowie jegliche Gewerbetätigkeit sind in der Stadtbibliothek nicht gestattet. Über Ausnahmen bestimmt die Bibliotheksleitung.
8. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungsordnung abweichen können, ist Folge zu leisten.
9. Fundgegenstände sind beim Personal der Bibliothek abzugeben.
10. Für die Benutzung des Internets kann die Stadtbibliothek besondere Benutzungsbedingungen erlassen.

## **§ 10 Ausschluss von der Benutzung**

1. Benutzer, die gegen die Bibliothekssatzung, die Bibliotheksgebührensatzung oder Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Im Falle des längeren Ausschlusses wird für dessen Dauer der Bibliotheksausweis entzogen.
2. Das gilt ebenso, wenn die Aufnahme oder Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses, insbesondere wegen einer Gefährdung der Aufrechterhaltung der Ordnung in den Bibliotheksräumen oder der Sicherheit der Medienbestände, unzumutbar ist.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Bibliothekssatzung vom 28.07.2017 außer Kraft.

Marktheidenfeld, den 28.03.2024

Thomas Stamm  
Erster Bürgermeister